Vorbemerkung.

Die folgende Abhandlung beruht hauptsächlich auf Urkunden und Akten des K. S. Hauptstaatsarchivs (H. St. A.), des Egerer Stadtarchivs und des Schneeberger Ratsarchivs (R. A.). Den Direktionen dieser Archive, besonders aber Herrn Oberregierungsrat Dr. Hubert Ermisch sowie Herrn Kaiserlichen Rat Dr. Karl Siegl fühlt sich der Verfasser für liebenswürdiges Entgegenkommen und freundliche Förderung seiner Arbeit zu wärmstem Danke verpflichtet. Ausserdem wurden benutzt: Ambrosius Franz, Annales. (Handschrift.) Christian Meltzer, Chronik von Schneeberg. Ausgaben von 1684 und 1716. Petrus Albinus, Chronik v. Sch., Handschrift auf dem Rathause zu Schneeberg v. J. 1574. Karl Lehmann, Chronik der freien Bergstadt Sch. 1837 – 40. Codex diplomaticus Saxoniae Regiae. Bes. Urkundenbuch der Stadt Freiberg in Sachsen. Hrsgbn. v. H. Ermisch. Lpz. 1883. H. Ermisch, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters. Neues Archiv für sächs. Gesch. und Altertumskunde X, S. 83 ff. Ders., Das sächs. Bergrecht des Mittelalters. O. Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. Felician Gess, Die Anfänge der Reformation in Sch. N. A. f. s. G. XVIII S. 31 ff. Wülcker-Virck, Des kurfürstlichen Rathes Hans von der Planitz Berichte. Einleitung. H. Jacobi, Schneeberg. Ein Gedenkblatt zur 400 jähr. Jubelfeier etc. 1881. P. Neesse, Schneeberg in den ersten 50 Jahren seines Bestehens. Festvortrag 1882. C. D. von Witzleben, Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Kgr. Sachsen. 1881. Böttcher-Flathe, Gesch. des Kurstaates und Königreichs Sachsen. 2. A. Gretschel-Bülau, Gesch. des sächs. Volkes und Staates. 2. A. Neue sächs. Kirchengalerie. Ephorie Schneeberg. Die Ephoralstadt Schneeberg.

Einleitung.

Obwohl die Stadt Schneeberg infolge ihres reichen Bergsegens schon in frühester Zeit das Interesse der Geschichtschreiber gefesselt hat, herrscht doch über die Verfassung der ersten Jahrzehnte der Stadt ziemliches Dunkel. Schon Ambrosius Franz (Mitte des 16. Jahrhunderts) beklagt sich[1]), dass in den Gerichten die ersten 11 Jahrbücher fehlten, und erklärt diesen Umstand damit, dass in jener Zeit die Richter wie die Bergbeamten die Bücher in ihrem Hause aufbewahrt hätten, und „Jedermann in der ersten gezweifelt habe / Es werde in dem Rauhen weltten / Unnd der Wusteney kein bestandt haben / Unnd kein Wesen / oder Wahrhafftig Regiment auffgericht werden". Auch seien die fortwährenden Anfechtungen der Planitze und das Zusammenströmen vielen „seltzam wüsten und wieterspennigen" Volkes einer festen Ordnung nicht günstig gewesen, und ausserdem hätten sich die Landesherren des Regiments und der Leute nicht sehr angenommen.

Mag Ambrosius Franz in den übrigen Punkten recht haben, sein Vorwurf gegen die Landesfürsten ist nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil haben diese von Anfang an der neuen Kolonie im Erzgebirge das grösste Interesse entgegengebracht. Schon die ersten Schürfungen auf dem Schneeberge 1453 hatten die Kurfürsten mit Aufmerksamkeit verfolgt[2]). Als dann 1471 mit einem Male ganz ungeahnte Schätze gefunden wurden, liess man dem Berge die vollste Fürsorge zuteil werden. Galt es ja nicht nur, die eigenen Rechte, die das Bergregal gewährte, geltend zu machen, sondern vor allem auch die Ansprüche der bauenden Gewerken zu sichern. Auf dem kleinen Terrain kreuzten sich die Interessen derselben nur zu oft, und die verschiedenen Schiedssprüche und Bergordnungen aus dem 1. Jahrzehnt (1470 – 80) beweisen die Absicht der Regierung, Ordnung zu schaffen, zur Genüge. Dass ein Berggericht mit Richter und Schöppen schon sehr früh auf dem Berge vorhanden war, bezeugen zahlreiche Urteile des Freiberger Rates 1476 – 85[3]). Die Bergordnung von 1477[4]) erwähnt bereits „bergrichter, bergmeister, keginschreiber und gesworne" als Amtleute des Schneebergs, und für die grosse Ausdehnung des jungen Gemeinwesens spricht auch die darin erwähnte Einsetzung der 4 Viertelsmeister.

Überhaupt scheint man seit diesem Jahre die Ordnung der Schneeberger Verhältnisse energisch in Angriff genommen zu haben. So lange man nicht wusste, ob der Bergbau Bestand haben werde, hatte der Hauptmann von Zwickau aus die Oberaufsicht über den Berg geführt. Je mehr sich aber herausstellte, dass die Schätze desselben nicht so leicht zu erschöpfen seien, dass es sich im Gegenteil lohnte, auch in die Tiefe den Abbau fortzusetzen, desto mehr machte sich ein geordnetes Regiment notwendig. Daher bekam der Schneeberg wohl in diesem Jahre seinen ersten Hauptmann in Heinrich von Starschädel. Der Hauptmann ist der Vertreter der Landesfürsten auf dem Berge und hat die Oberhoheit nicht nur über die Angelegenheiten des Bergbaues, son-

[1]) Annales, Fol. 15. Der im Besitze des Schneeberger Rates befindlichen Chronik des Albinus sind die Reste eines noch älteren Annalenwerkes beigelegt, das sowohl Albinus als Meltzer benützt haben. Der Name des Verfassers fehlt. Indessen stimmt der Titel des Werkes mit dem der von Meltzer benutzten Annalen des Ambr. Franz überein (Meltzer, Vorbericht S. 5). Ferner bezieht sich Albinus l. c. Titel IV, Fol 711 u. 12 auf die oben angeführte Stelle und nennt als Gewährsmann den Bergschreiber Ambrosius Franz, der 1551/52 auch Richter war. Auf einen im Berg- und Stadtwesen vorzüglich unterrichteten Mann weisen alle Angaben der Annalen. Abgesehen von den ältesten Nachrichten trägt alles den Stempel der Wahrheit. Die Ereignisse, die in die Mitte des Jahrhunderts fallen, hat der Verfasser nach eignen Lebenserinnerungen erzählt. Ohne Zweifel ist der Verfasser mit A. Franz identisch. – [2]) Ermisch, Cod. dipl. Sax. U. B. d. St. Freiberg II, Vorbericht S. LXI. – [3]) Ermisch, Das älteste Bergurteilbuch des Freiberger Rates 1476–85. U. B. d. St. F. II, S 303 ff. cf. namentlich auch No. 20. – [4]) Ibid. Anhang II, S. 460 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dern auch über die Gerichte und die städtische Verwaltung[5]). Unter ihm stehen sowohl die Bergbeamten, als auch Richter und Schöppen der Stadt. Er schützt sie in ihren Rechten, zuweilen greift er auch selbst in die Befugnisse der Richter ein[6]). Heinrich von Starschädel scheint sich überhaupt seines Amtes gehörig angenommen zu haben. Unter seiner Verwaltung kommt sowohl 1479 die endgültige Gerichtsordnung, als auch 1481 die Erhebung des jungen Gemeinwesens zur Stadt zu stande. Bis zum Jahre 1479 scheint der Bergrichter[7]) auch die bürgerlichen, nicht mit dem Bergwerk zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten mit entschieden zu haben. Die fortwährenden Klagen[8]) veranlassten dann die Bestimmungen von 1479, wonach dem Stadtgericht wie in Freiberg[9]) die Entscheidung in allen Händeln erteilt wurde, die nicht zur Kompetenz des Bergmeisters gehörten[10]). Aus diesem Jahre stammt denn auch die erste Urkunde Schneebergs, die statt vom Bergmeister oder Bergrichter vom „Burgermeister mit seinen geswornen uff dem Schneeberge" unterzeichnet ist[11]). Es handelt sich darin um Bezahlung eines Pferdes. Schuldsachen, die vom Bergwerk herrühren, tragen nach wie vor die Unterschrift des Bergrichters oder Bergmeisters. 1531 fragt der Bergmeister Hans Wolf ausdrücklich den Rat von Eger, ob die Schuld vom Bergwerk komme oder nicht; in letzterem Falle gehöre sie nicht in sein Amt[12]).

Abgesehen von den Bestimmungen für das Gericht beschäftigt sich die Bergordnung von 1479 nicht mit bürgerlichen Angelegenheiten. Und doch war auch die Regelung dieser nicht mehr aufzuschieben. Die mächtige Entwickelung des Bergbaues hatte natürlich nicht bloss Bergleute herbeigelockt, sondern auch die Einwanderung einer grossen Anzahl von Handwerkern, Händlern und Krämern veranlasst. Wollte man die Bergleute auf dem Berge halten, so waren auch jene unentbehrlich. Allzu verlockend war aber für sie der Aufenthalt auf dem Schneeberge nicht. Jeden Zoll machten ihnen die Planitze streitig; es fehlte an Wiesen, Äckern und Wald, man hatte keinen eignen Pfarrer und keinen Anteil an der Regierung der Stadt. Deshalb wandten sich die Schneeberger Gemeindeleute[13]) an H. von Starschädel, und durch seine Vermittelung erhielten sie von Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht am 5. Dezember 1481 jenen sogenannten grossen Freiheitsbrief, der ihnen fast[14]) alle Wünsche erfüllte, die sie ausgesprochen hatten. Diese Urkunde, die der jungen Ansiedelung nach 10jährigem Bestehen Stadtrecht verlieh, ist im Original nicht erhalten, aber Albinus und Meltzer lag es noch vor. Durch sie kommen wir erst auf einigermassen festen Boden, von ihr müssen wir daher bei der Behandlung der Schneeberger Verfassung ausgehen. Freilich auf alle Fragen, die man beantwortet haben möchte, gibt der Freiheitsbrief nicht Antwort. Wir erfahren wohl daraus, wer fortan die Schneeberger Regenten zu wählen hatte, aber über die Zeit, den Ort, die Form der Wahl, den Anteil der einzelnen Wahlberechtigten, sowie die genaue Abgrenzung der Befugnisse der Gewählten erhalten wir keinen Aufschluss. Vergeblich suchen wir uns auch oft in dieser Beziehung bei den alten Geschichtschreibern Rats zu erholen. Vieles, was uns jetzt unklar ist, hielten die alten Herren für zu selbstverständlich und zu bekannt, um damit ihre Leser zu belästigen; manches war wohl auch den späteren, wie Meltzer, bereits schon selbst unbekannt. Unter solchen Umständen ist es ein Glück, dass sich wenigstens über einige Punkte Aufklärung holen lässt aus den Protokollen, die sich im Schneeberger Ratsarchiv — natürlich mit manchen Lücken — über die Richter- und Schöppenwahlen von Beginn des 16. bis Ausgang des 18. Jahrhunderts erhalten haben[15]). Der Wert der einzelnen Protokolle ist sehr verschieden. Einige sind recht ausführlich, andere wieder äusserst dürftig. Meist sind sie in deutscher Sprache abgefasst, nur im Anfang des 16. Jahrhunderts herrscht das Latein vor. Dass die Verfasser akademische Bildung hatten, verrät sich auf jeder Seite. Wahrscheinlich sind jene daher vom Gerichtsschreiber ausgefertigt worden, der in Schneeberg wie anderwärts[16]) in dieser Zeit meist Jurist war. Seit dem 17. Jahrhundert unterzeichnen sich die Schriftführer, in den Protokollen der früheren Zeit verraten sie sich bloss durch gewisse Andeutungen. Am wertvollsten ist jedenfalls das Aktenstück[17])

---

[5]) Meltzer l. c., Titel 15: Die Hauptleute, welche weyland in metallicis und civilibus das meiste zu sprechen gehabt haben etc. — [6]) Archiv der Stadt Eger Fasc. 823; 1480 Freit. S. Joh. des heil. Teuffers abend. H. v. Starschädel wendet sich an den Rat v. Eger wegen der Schuld eines Egerer Bürgers. Möglicherweise wirkte die Aufforderung des kurf. Hauptmanns mehr als die eines gewöhnl. Bergrichters. Aus dems. Jahre enthält übrigens das Egerer Archiv 4 Urkunden des Bergrichters Matthias Theimler. — [7]) Albinus l. c. 720. — [8]) Bergordnung 1479 l. c. § 1. — [9]) Ermisch l. c. Vorbericht S. XXXI ff. Auch Albinus l. c. 2055/56. — [10]) Daher sagt auch Albinus l. c. 2056, dem die Bergordnung von 1479 noch auf dem Gerichte vorlag (in Abschrift B mit dem Datum: Mitwoch nach Martini des Bischoffs und Beichtigers. — Von ihm entlehnte sie Meltzer): „aus der 1. Ordnung 1479 ist zu sehen, dass den Gerichten alhie die mühe vnnd arbeit in Bergksachen aufgeseilet werden, Dieselben zu entscheiden vnnd zu vrteilen, aber der Bergkmeister sol das helffgeld nehmen". — [11]) Archiv der St. Eger l. c. 1479 — [12]) Archiv der Stadt Eger l. c.: 1531 Montag n. Kiliani. — [13]) H. St. A. Loc. 4322 Fol. 65. — [14]) Des Pfarrers z. B. gedenkt der Freiheitsbrief nicht. Wir sehen deshalb H. v. Starschädel in dieser Angelegenheit noch später tätig. — [15]) R. A. Abt. II, Abschn. 2 No. 1 ff. [16]) Ermisch, N. A. f. s. G. X, S. 90. — [17]) R. A. II, 2. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf